

Satzung

des Turnvereins Einigkeit 1905 Mönchengladbach-Holt e.V.

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen:

Turnverein „Einigkeit“ 1905 Mönchengladbach-Holt

§ 2

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach

§ 3

Zweck

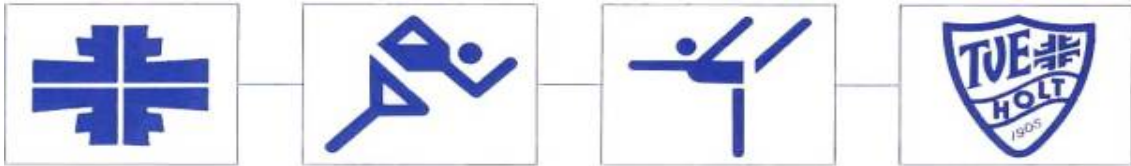
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Sports in seiner ganzen Vielfältigkeit. Vor allem die Jugend soll für den Sport gewonnen und ihr der Wert körperlicher Übung und sportlichen Verhaltens nahe gebracht werden. Darüber hinaus will der Verein für seine Mitglieder Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung schaffen und ihnen damit helfen, ihre Gesundheit und ihre Freude daran zu erhalten. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4

Eintragung des Vereins

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.



§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

§ 7

Arten der Mitgliedschaft

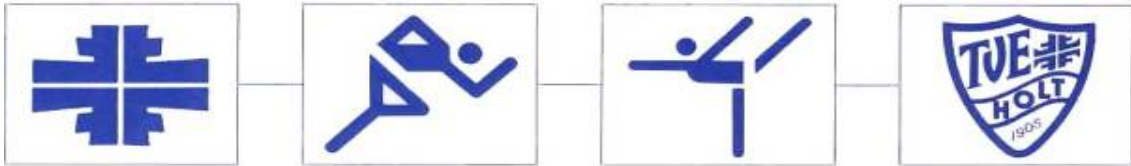
Der Verein hat:

- a) Vollmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht;
- b) Ehrenmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht;
- c) Passive Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht;
- d) Jugendliche Mitglieder im Alter zwischen 14 und 18 Jahren;
Jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr nehmen an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins mit Stimm- und Wahlrecht teil;
- e) Schülermitglieder im Alter bis zu 14 Jahren, die ohne Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins nur nach ausdrücklicher Zulassung durch den erweiterten Vorstand teilnehmen können.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei schwerer Schädigung des Zwecks oder des Ansehens des Vereins kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.



§ 9

Beiträge und Aufnahmegebühr

Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 10

Der Vorstand gem. § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.

§ 11

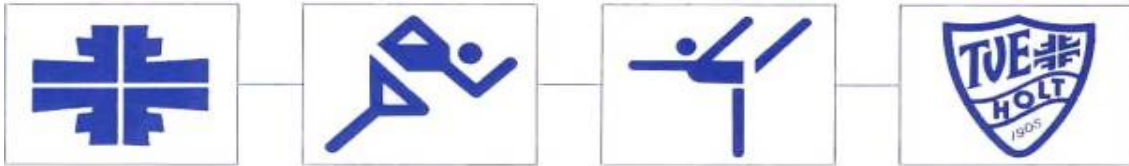
Der erweiterte Vorstand für die Geschäftsführung

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 10 der Satzung, bis zu drei Beisitzern, dem Kassierer, dem Geschäftsführer und den Fachwarten. Er führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet sein Vermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen. Die Einladung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Jedem Vorstandsmitglied ist die Tagesordnung bei der Einladung mitzuteilen. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss eingangs eine Erklärung darüber erhalten, ob alle Mitglieder des erweiterten Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden sind.

Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind in vollem Wortlaut im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des erweiterten Vorstands zu unterzeichnen. Hat der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung wegen Verhinderung des Vorsitzenden geleitet, so wird das Protokoll von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Geschäftsführung des Vorstandes und der einzelnen Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Es kann Ersatz für Auslagen gewährt werden, es können auch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands gezahlt werden, soweit diese angemessen sind. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.



§ 12

Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand nach § 10 dieser Satzung angehören. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Ihm obliegt die Beratung des Vorstands in Fragen der Mitgliedschaft, die Zuerkennung von Ehrungen und der Versuch zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten unter Mitgliedern über Vereinsfragen.

§ 13

Vorstandswahl

Die Vorsitzenden gemäß § 26 BGB werden im Wechsel für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der übrige erweiterte Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Auch hier ist Wiederwahl zulässig. Das gewählte Vorstandsmitglied tritt sein Amt mit der Wahl an. Kommt eine gültige Wahl für eine Vorstandsstelle auf der Mitgliederversammlung nicht zustande, so bleibt es dem erweiterten Vorstand überlassen, eine vorläufige bzw. kommissarische Regelung zu treffen.

§ 14

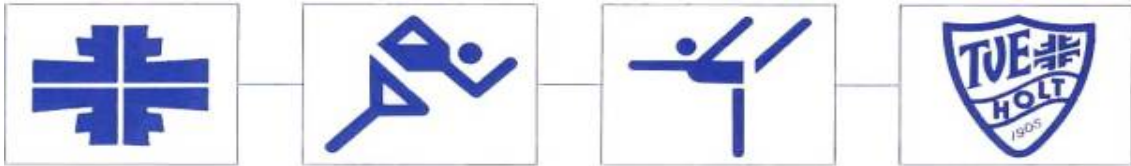
Mitgliederversammlung

a) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt. In ihr ist regelmäßig über den der Versammlung vorzulegenden Bericht des erweiterten Vorstands und den Rechenschaftsbericht des Kassierers zu beraten, Beschluss über die Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassierers, zu fassen sowie die Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Ältestenrates durchzuführen.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung verlangen.



§ 15

Einberufung von Mitgliederversammlungen, Leitung und Beschlussfähigkeit

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern 7 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich anzuzeigen. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleistet.

§ 16

Beschlussfassung

Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine andere Mehrheit vorsehen. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Vertretung vom 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen sind.

§ 17

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 4/5 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke im Stadtteil Holt zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde überarbeitet und entspricht der am 01.03.71 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach (VR 845) eingetragenen Fassung unter Berücksichtigung der bis zum 30.03.17 beschlossenen Satzungsänderungen.